

TE Vwgh Beschluss 2010/7/29 AW 2010/18/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

24/01 Strafgesetzbuch;

Norm

StGB §12;

StGB §146;

StGB §147 Abs1 Z1;

StGB §147 Abs3;

StGB §148;

StGB §15;

VwGG §30 Abs2;

1. StGB § 12 heute

2. StGB § 12 gültig ab 01.01.1975

1. StGB § 146 heute

2. StGB § 146 gültig ab 01.01.1975

1. StGB § 147 heute

2. StGB § 147 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 201/2021

3. StGB § 147 gültig von 01.01.2016 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015

4. StGB § 147 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015

5. StGB § 147 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009

6. StGB § 147 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

7. StGB § 147 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004

8. StGB § 147 gültig von 01.10.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002

9. StGB § 147 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001

10. StGB § 147 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

1. StGB § 147 heute

2. StGB § 147 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 201/2021

3. StGB § 147 gültig von 01.01.2016 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015

4. StGB § 147 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015

5. StGB § 147 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009

6. StGB § 147 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

7. StGB § 147 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004
 8. StGB § 147 gültig von 01.10.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
 9. StGB § 147 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
 10. StGB § 147 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
-
1. StGB § 148 heute
 2. StGB § 148 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
 3. StGB § 148 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015
-
1. StGB § 15 heute
 2. StGB § 15 gültig ab 01.01.1975
-
1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des E, geboren 1983, vertreten durch Dr. A, Rechtsanwältin, der gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 1. Juli 2010, Zl. E1/460.469/2009, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, erhobenen und zur hg. Zl. 2010/18/0297 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des E, geboren 1983, vertreten durch Dr. A, Rechtsanwältin, der gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 1. Juli 2010, Zl. E1/460.469 aus 2009,, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, erhobenen und zur hg. Zl. 2010/18/0297 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Den Feststellungen des angefochtenen Bescheides zu Folge hält sich der Beschwerdeführer, ein mazedonischer Staatsangehöriger seit dem Jahr 1997 - mit einer Unterbrechung im Zeitraum vom 7. Jänner 2007 bis 2. Februar 2009 - in Österreich auf. Seit 23. Dezember 2004 verfügt er über einen unbefristeten Niederlassungsnachweis.

Der Beschwerdeführer ist ledig und hat keine Sorgepflichten. Er hat in Österreich die 3. und 4. Klasse Hauptschule besucht und eineinhalb Jahre eine Lehrausbildung als Maler absolviert. Anschließend war er ein Jahr ohne Beschäftigung. Der Beschwerdeführer war bzw. ist von 2003 bis 2005 mit Unterbrechungen und zuletzt seit 31. August 2009 berufstätig. Im Bundesgebiet leben seine Eltern und Geschwister.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Mai 2009 wurde der Beschwerdeführer wegen des teils vollendeten, teils versuchten Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3, 148 zweiter Fall und 15 StGB und teilweise als Beteiligter nach § 12 dritter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe

in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei zwölf Monate der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurden. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Mai 2009 wurde der Beschwerdeführer wegen des teils vollendeten, teils versuchten Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach den Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 3, 148, zweiter Fall und 15 StGB und teilweise als Beteiligter nach Paragraph 12, dritter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei zwölf Monate der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurden.

Dem Urteil lag zugrunde, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von Ende 2005 bis 26. November 2006 durch Täuschung über Tatsachen, nämlich die Identität und Rückzahlungswilligkeit als Kreditnehmer unter Benützung falscher oder verfälschter Urkunden oder solcher Beweismittel (fingierte Autokaufverträge), den geschädigten Banken durch deren Kreditvergaben einen mehr als EUR 50.000,-- betragenden Schaden zugefügt bzw. dies versucht hat.

Der Beschwerdeführer wurde seit dem Jahr 2007 mit Haftbefehl gesucht und hat sich zwei Jahre in Mazedonien aufgehalten. Im August 2009 wurde er aus der Strafhaft entlassen.

Den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begründet der Beschwerdeführer mit dem Vorbringen, dass er bei Vollzug des angefochtenen Bescheides sofort ausreisen sowie seine familiären und sozialen Bindungen zu Österreich aufgeben müsste. Zu seiner Heimat Mazedonien habe er keine Bindungen mehr. Dies stelle einen unerträglichen Eingriff in seine Existenz dar; insbesondere stünde er auch ohne Einkommen dar.

Im Hinblick darauf, dass dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung der Eigentumskriminalität ein sehr großes Gewicht zukommt und das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers durch eine gewerbsmäßige Begehung, eine hohe Schadenssumme und einen langen Tatzeitraum gekennzeichnet war, ist der sofortige Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Beschwerdeführer nicht mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden, zumal er sich - wie ausgeführt - auch nach der Begehung der Straftaten zwei Jahre in Mazedonien aufgehalten hat.

Wien, am 29. Juli 2010

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen Unverhältnismäßiger Nachteil Besondere Rechtsgebiete Polizeirecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:AW2010180255.A00

Im RIS seit

03.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at